

Ein kostenloser Service der VDI nachrichten und der Ingenieur-
gesellschaft fuer Technik-Kommunikation, itk in Kassel
(<http://www.itk-kassel.de>).

Ausgabe Nr. 1/2006 vom 6. Januar 2006

Herzlich Willkommen zur 47. Ausgabe des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat
ueber aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie
Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.de

THEMA DES MONATS

Werkstoffe fuer Druckgeraete – Teil 3: Rueckverfolgbarkeit
(von Dr. Tiberius Schulz, BG Chemie)

1. Anforderungen nach Anhang I DGRL:

Gemaess Anhang I Abschnitt 3.1.5 DGRL hat der Hersteller geeignete Verfahren einzufuehren und aufrecht zu erhalten, um die Werkstoffe der Teile des Druckgeraetes, die zur Druckfestigkeit beitragen, mit geeigneten Mitteln vom Materialeingang ueber den Herstellungsprozess bis zur Endabnahme des Druckgeraetes identifizieren zu koennen. Die Vorgehensweise bei der Uebertragung der Kennzeichnung beim Aufteilen des Materials wird nicht explizit geregelt bzw. die eindeutige Zuordnung der Bauteile zu den Werkstoffbescheinigungen nicht explizit gefordert.

Diese allgemein formulierten grundlegenden Sicherheitsanforderungen werden in der europaeischen Leitlinie 7/4, insbesondere der Begriff „geeignete Mittel“ fuer die Gewaehrleistung der Rueckverfolgbarkeit, erlaeutert. Wegen der moeglichen Konsequenzen fuer die Produkthaftung des Herstellers soll die Leitlinie 7/4 hier auszugsweise dargestellt werden:

„Ziel der Rueckverfolgbarkeit ist es, jegliche Zweifel hinsichtlich der fuer eine Geraetart verwendeten Werkstoffanforderungen zu vermeiden. Die geeigneten Mittel bestimmen sich nach der Art des Geraets und den Herstellungsverfahren: zum Beispiel Komplexitaet des Produkts, Einzel- oder Serienprodukte, Risiko der Vermischung von Materialsorten etc.

Diese Mittel reichen von der mechanischen Kennzeichnung einzelner Teile durch Praegung oder Farbcodes bis zu Verfahrensablaeufen. Es ist nicht immer erforderlich, dass die Identifikation eines Werkstoffs eine Verbindung zu einer speziellen Lieferung hat.

Das System der Rueckverfolgbarkeit sollte in einem angemessenen Verhaeltnis zum Risiko der Vermischung von Werkstoffsorten beim Herstellungsprozess stehen. Wenn dabei kein solches Risiko der Vermischung von Werkstoffsorten besteht, koennte das System auf administrative Mittel beschraenkt sein.“

Gemaess der Interpretation dieser Leitlinie wird die Rueckverfolgbarkeit bis zu den entsprechenden Werkstoffnachweisen und somit bis zu einer bestimmten Lieferung bzw. Chargen-Nummer nicht immer zwingend gefordert. Verfahren fuer die Uebertragung der Kennzeichnung werden auch nicht naeher kommentiert. Die Leitlinie 7/4 enthaelt aber auch eine Klarstellung: Sofern die Rueckverfolgbarkeit bis zu den Werkstoffnachweisen bzw. zur einzelnen Lieferung nicht gegeben ist, betrifft ein durch Werkstoffmangel bedingtes Schutzklauselverfahren – und somit die von den Marktaufsichtsbehoerden ergriffenen Massnahmen – alle Produkte eines Herstellers, die aus der mangelbehafteten Werkstoffsorte gefertigt worden sind. Das Gleiche gilt auch bei Rueckrufaktionen oder Massnahmen des Herstellers, bei denen Produkte aus dem Markt zurueckgenommen werden. Insbesondere bei Serienprodukten kann dies zu gravierenden Konsequenzen fuer den Hersteller fuehren; deshalb ist bei Serienfertigung zu empfehlen, dass der Hersteller durch entsprechende Aufzeichnungen zumindest fuer Teilserien die Zuordnung zu den einzelnen Werkstoffnachweisen bzw. Werkstofflieferungen nachvollziehbar gewaehrleisten kann.

----- Anzeige -----
Interaktives Einstufungsprogramm zur Druckgeraeterichtlinie
97/23/EG

Suchen Sie ein Hilfsmittel, das Ihnen mehr Rechtssicherheit bei der Anwendung der Druckgeraeterichtlinie gibt? Dann sehen Sie sich einmal das PC-Programm iDG (Version V03.2005) an. Das Programm richtet sich an Hersteller, Konstrukteure, Anlagenplaner, Personal von benannten Stellen, sowie Verantwortliche fuer Beschaffung, Einkauf und Vertrieb.

iDG hilft Ihnen bei:

- der automatischen Einstufung von Druckgeraeten genaess der Druckgeraeterichtlinie,
- der Konformitaetsbewertung,
- der Erstellung der Dokumentation.

Zusaetzlich enthaelt iDG den Richtlinien-Text und die Leitlinien in der aktuellen Fassung.

Informieren Sie sich unter [mailto: TiberiusSchulz@aol.com](mailto:TiberiusSchulz@aol.com)

2. Konkretisierung in technischen Spezifikationen:

Sofern der Hersteller sich fuer die Anwendung von harmonisierten europaeischen Normen fuer Druckgeraete oder angepassten nationalen Regelwerken entscheidet, hat er die darin festgelegten, zum Teil auch unterschiedlichen Detailregelungen betreffend die Erhaltung und Uebertragung der Kennzeichnung der Werkstoffe einzuhalten. Diese Regelungen sind ausreichend praezise und geeignet, die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt 3.1.5 DGRL praxisgerecht umzusetzen.

Nach der harmonisierten europaeischen Norm 13445 Unbefeuerte Druckbehaelter – Teil 4 Herstellung, beispielsweise, muss die Rueckverfolgbarkeit der Werkstoffe waehrend der Herstellung und am fertigen Druckbehaelter zu den Originalkennzeichnungen sichergestellt werden. Die einzeln oder kombiniert anzuwendenden Verfahren sind festgelegt:

- genaue Uebertragung der Originalkennzeichnung,
- Kodierung, die zur Originalkennzeichnung rueckverfolgbar ist,
- Werkstofflisten oder Bauskizzen mit den Kodierungen der

Werkstoffe.

Bei Schweisszusätzen und Hilfsstoffen ist die Aufzeichnung der Chargen-Nummer erforderlich. Für Kleinteile oder nicht drucktragende Teile darf der Hersteller ein dokumentiertes System unterhalten, das die Rückverfolgbarkeit der Werkstoffe am fertigen Druckbehälter ermöglicht.

Die Übertragung hat vor dem Aufteilen durch eine vom Hersteller benannte Person zu erfolgen.

-----Anzeige-----

Ausbildung zum CE-Koordinator durch die CExpert

Unter Einbeziehung des Responsibility Managements werden die Teilnehmer umfassend zum CE-Koordinator ausgebildet.

Durch die erworbenen Qualifikationen bietet er Sicherheit für das Unternehmen als Ganzes und für die betreffenden Personen im Einzelnen.

DER CE-KOORDINATOR: MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG ...

Informationen unter: www.CExpert.eu

AD 2000 beispielsweise als angepasstes nationales Regelwerk enthält ebenfalls spezifische Regelungen betreffend die Übertragung der Kennzeichnung der Werkstoffe. Die Zuordnung der Werkstoffnachweise zu den Bauteilen muss – wie in der EN 13445 – über den Herstellungsprozess bis zur Schlussprüfung sichergestellt sein. Bei Übertragung der Kennzeichnung kann dies ggf. mit Hilfe von eigens dafür ausgestellten Bescheinigungen erfolgen. Es gelten die folgenden Detailregelungen:

- Bei Werkstoffen, für die ein Abnahmeprüfzeugnis 3.2 (bisher 3.1.A, 3.1.C bzw. 3.2) erforderlich ist, hat die Übertragung der Kennzeichnung durch die zuständige unabhängige Stelle (benannte Stelle) zu erfolgen. Ausgenommen davon sind Kleinteile aus geprüftem Vormaterial, z. B. Anker, Ankerrohre, Bolzen, Nippel, Stützenrohre, Flansche, Verstärkungsringe, Verschlussdeckel. Die Übertragung der Kennzeichnung kann durch einen verantwortlichen Werksangehörigen vorgenommen werden. Für Schrauben und Muttern gelten besondere Kennzeichnungsvorschriften nach AD 2000-Merkblatt W 7.

- Bei Werkstoffen, die mit einem Werkszeugnis 2.2 oder einem Abnahmeprüfzeugnis 3.1 (bisher 3.1.B) geliefert werden können, kann die Übertragung der Kennzeichnung durch einen – im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung mit der benannten Stelle namentlich genannten – verantwortlichen Werksangehörigen des Verarbeiters oder Lieferers vorgenommen werden.

Anmerkung:

Sofern der Hersteller das vorrangig für Produkt-Einzelprüfung (G, B+F, B1+F) ausgelegte AD 2000-Regelwerk in Verbindung mit QS-orientierten Verfahren der Konformitätsbewertung anwenden möchte, müssen im Einvernehmen mit der benannten Stelle einschlägige Festlegungen im Rahmen des QS-Systems hinsichtlich der Erhaltung und Übertragung der Werkstoffkennzeichnung getroffen werden.

AKTUELLES

EN ISO 12100 im Amtsblatt der EU veröffentlicht:

Im Amtsblatt der EU vom 31.12.2005 ist das aktuelle Verzeichnis der harmonisierten Normen zur Maschinen-Richtlinie veröffentlicht worden. In dem Verzeichnis sind nun auch erstmals die EN ISO 12100-1 und die EN ISO 12100-2 aufgeführt. Die beiden Teile der EN ISO 12100 ersetzen die EN 292-1 und EN 292-2, die im April 2004 außer Kraft gesetzt wurden.

Die EN ISO 12100 besitzt damit nun Konformitätsvermutung.

+++++

Richtlinie zu Phthalaten in Spielzeug und Babyartikeln veröffentlicht:

Am 27.12.2005 wurde im Amtsblatt der EU die Richtlinie: „2005/84/EG vom 14. Dezember 2005 zur 22. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Phthalate in Spielzeug und Babyartikeln)“ veröffentlicht.

Durch diese Richtlinie werden verschiedene Weichmacher, die seit langem als für Kinder erbgutverändernd gelten und deshalb in den letzten Jahren nicht mehr verwendet werden durften, in die Richtlinie:

„76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen“ aufgenommen. Welche Phthalate davon genau betroffen sind, kann dem Anhang der Richtlinie entnommen werden.

----- Anzeige -----

Benoetigen Sie Unterstützung bei der technischen Dokumentation für Ihre Produkte oder der Umsetzung der CE-Kennzeichnung und des Arbeitsschutzes in Ihrem Unternehmen? Dann rufen Sie uns an!

itk

Lilienthalstrasse 25

34123 Kassel

Tel. (0561) 9532300

www.itk-kassel.de

Neue Berufsgenossenschaftliche Regel über Schweißrauche:

Im Januar 2006 wird die neue BGR 220 „Schweißrauche“ erscheinen. Sie kann aber bereits unter http://www.hvbg.de/d/bgz/entwicklung/pdf_bild/bgvr03-pdf/bgr_220.pdf heruntergeladen werden.

Die alte Unfallverhütungsvorschrift "Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren" (BGV D1) trat Ende 2004 außer Kraft. Da die Inhalte aber unverzichtbar waren, mussten sie in eine neue BG-Regel überführt werden.

In der BGR 220 werden auch die neuen Erkenntnisse in der Schweißtechnik und Arbeitssicherheit, sowie die Anforderungen aus der neuen Gefahrstoffverordnung berücksichtigt.

+++++

Entscheidung des Europäischen Parlaments:

Am 01.12.2005 wurde im Amtsblatt der EU die:
„Entscheidung des Europäischen Parlaments zur Förderung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (2004/2205(INI))“

veröffentlicht. Das Europäische Parlament beschreibt darin unter anderem, welche Massnahmen es für die Zukunft zur Verbesserung der Arbeitssicherheit für notwendig erachtet. Danach sollten unter anderem folgende Punkte geändert bzw. verbessert werden:

- Die Arbeitsschutz-Richtlinien sollten auch für Selbstständige gelten.
- Der Arbeitsschutz sollte stärker in die berufliche Ausbildung integriert werden.
- Der Zugang der Arbeitnehmer zu Präventionsdiensten sollte verbessert werden.
- Die Unterstützung der KMUs bei der Umsetzung der Massnahmen sollte verbessert werden.
- Die Befugnisse der Gewerbeaufsichtsbehörden sollten erweitert werden.

VERANSTALTUNGSTIPPS

Praxisgerechte Umsetzung des Medizinproduktegesetzes

Termin: 7.2.2006
Veranstalter: TUEV Akademie GmbH
Ort: Berlin

Mehr Infos unter

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=78181>

Die TUEV Akademie GmbH veranstaltet dieses sowie weitere fachlich relevante Seminare zu verschiedenen Terminen an bundesweiten Standorten. Informieren Sie sich in unserem Veranstaltungskalender unter <http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/seminare.asp>.

+++++

Gefahrenanalyse im Maschinen- und Anlagenbau

Vorstellung der Maschinenrichtlinie. Präsentation einer praxiserprobten Methode der Gefahrenanalyse

Termin: 09.02.06
Veranstalter: Rugen Consulting
Ort: Kassel

Mehr Infos unter

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=49316>

+++++

CE-Kennzeichnung
Schulung zum Thema "Europaeische Richtlinien zur
Produktsicherheit"

Termin: 14.02.06
Veranstalter: Wittke Ing.-Buero
Ort: Maulbronn

Mehr Infos unter
<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=67129>

+++++

Jetzt schon vormerken:

Maschinenbautage Koeln vom 20. bis 21. 09. 2006
Konferenz mit anschließenden Workshops am 22.09.
Informieren Sie sich und diskutieren Sie mit Fachleuten
praxisnah ueber Themen wie „Die neue Maschinenrichtlinie“,
„Neue Normen“, „Sicherheits-Manipulationen“,
Explosionsschutz im Maschinenbau“ „Maschinenexport nach China“,
Anmeldung unter <http://www.maschinenbautage.de>.

CE-ORIGINALTEXTE: NEUES UND AKTUALISIERUNGEN

Folgende Normenlisten wurden unter CE-Dokumente
<http://www.ce-richtlinien.de/basics/normen.asp> aktualisiert:

- Bauprodukte
- Elektromagnetische Vertraeglichkeit
- Persoenliche Schutzausruestungen
- Telekommunikations-Endeinrichtungen
- Medizinprodukte

PRAXISTIPPS

Checkliste zur Maschinenergonomie:

Die Maschinen-Richtlinie 98/37/EG fordert im Anhang 1.1.2d,
dass der Hersteller seine Maschine auch unter ergonomischen
Gesichtspunkten gestaltet.
Zahlreiche Unfaelle passieren an vermeintlich „sicheren“ Maschi-
nen, bei deren Gestaltung aber ergonomische Gesichtspunkte
nie beruecksichtigt wurden. Um Herstellern bei dem fuer sie
haeufig unbekanntem Aufgabenbereich eine Hilfestellung zu
bieten, hat das Berufsgenossenschaftliche Institut fuer Arbeits-
schutz (BGIA) eine Checkliste "Ergonomische Maschinengestal-
tung" entwickelt.
Die Checkliste steht unter
<http://www.hvbg.de/d/bia/prax/checkliste/index.html>

zum Download bereit.

... UND WEITERHIN

Alles Gute fuer 2006!

Das CE-Team wuenscht Ihnen ein glueckliches und erfolgreiches Jahr 2006 – und wir wuenschen uns von Ihnen, dass Sie [www.ce-richtlinien](http://www.ce-richtlinien.de) auch in Zukunft treu bleiben.

Viel Erfolg bei der Arbeit mit <http://www.ce-richtlinien.de> wuenscht Ihnen

Ihr CE-Team

Sie erreichen uns direkt unter: ce.kontakt@vdi-nachrichten.com oder unter www.itk-kassel.de.

Den CE-Newsletter bestellen oder abbestellen unter <http://www.ce-richtlinien.de/aktuell/newsletter.asp> oder schreiben Sie eine E-Mail an <mailto:ce-newsletter@vdi-nachrichten.com> mit entsprechendem Betreff und Ihrer E-Mail-Adresse, die wir als Versandadresse gespeichert haben oder speichern sollen.

Weitere interessante und kostenfreie Newsletter des VDI Verlages finden Sie unter <http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter>.

Copyright VDI Verlag GmbH 2005